Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

(ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EG) Nr. 2623/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998	L 329	17	5.12.1998
►M2	Verordnung (EG) Nr. 2370/1999 der Kommission vom 8. November 1999	L 286	6	9.11.1999
►M3	Verordnung (EG) Nr. 2532/1999 der Kommission vom 30. November 1999	L 306	21	1.12.1999
►M4	Verordnung (EG) Nr. 1044/2000 der Kommission vom 18. Mai 2000	L 118	16	19.5.2000
►M5	Verordnung (EG) Nr. 1149/2000 der Kommission vom 29. Mai 2000	L 129	19	30.5.2000
►M6	Verordnung (EG) Nr. 1512/2000 der Kommission vom 12. Juli 2000	L 174	17	13.7.2000
►M7	Verordnung (EG) Nr. 2108/2000 der Kommission vom 4. Oktober 2000	L 250	19	5.10.2000
►M8	Verordnung (EG) Nr. 2410/2000 der Kommission vom 30. Oktober 2000	L 278	5	31.10.2000
►M9	Verordnung (EG) Nr. 2713/2000 der Kommission vom 12. Dezember 2000	L 313	5	13.12.2000
►M10	Verordnung (EG) Nr. 2883/2000 der Kommission vom 27. Dezember 2000	L 333	74	29.12.2000
►M11	Verordnung (EG) Nr. 1100/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001	L 150	39	6.6.2001
►M12	Verordnung (EG) Nr. 1273/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001	L 175	12	28.6.2001
►M13	Verordnung (EG) Nr. 1556/2001 der Kommission vom 30. Juli 2001	L 205	23	31.7.2001
►M14	Verordnung (EG) Nr. 2135/2001 der Kommission vom 30. Oktober 2001	L 287	19	31.10.2001
►M15	Verordnung (EG) Nr. 2539/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001	L 341	77	22.12.2001
►M16	Verordnung (EG) Nr. 498/2002 der Kommission vom 20. März 2002	L 78	9	21.3.2002
►M17	Verordnung (EG) Nr. 736/2002 der Kommission vom 29. April 2002	L 113	9	30.4.2002
►M18	Verordnung (EG) Nr. 906/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002	L 142	29	31.5.2002
►M19	Verordnung (EG) Nr. 1427/2002 der Kommission vom 2. August 2002	L 206	6	3.8.2002
►M20	Verordnung (EG) Nr. 1768/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002	L 267	15	4.10.2002
►M21	Verordnung (EG) Nr. 1949/2002 der Kommission vom 31. Oktober 2002	L 299	19	1.11.2002

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1555/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 kann bei der Einfuhr bestimmter unter die Verordnung fallender Erzeugnisse neben dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen Zoll ein zusätzlicher Einfuhrzoll (Zusatzzoll) erhoben werden, wenn die Bedingungen des Artikels 5 des Übereinkommens über die Landwirtschaft ([3]) erfüllt sind, es sei denn die Einfuhren können keine Störungen des Gemeinschaftsmarkts verursachen, oder die Auswirkungen stehen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Diese Zusatzzölle können unter anderem erhoben werden, wenn die Einfuhrmenge der betreffenden Erzeugnisse, die auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrlizenzen oder nach den im Rahmen der Präferenzabkommen eingeführten Verfahren ermittelt wird, nach Erzeugnissen und Anwendungszeiträumen eine gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft festgesetzte Auslösungsschwelle überschreitet.

Der Zusatzzoll kann nur auf Einfuhren erhoben werden, deren zolltarifliche Einstufung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission ([4]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2933/95 ([5]), zur Anwendung des höheren spezifischen Zolls führt und auf Einfuhren, die außerhalb von im Rahmen der Welthandelsorganisation eröffneten Kontingenten eingeführt werden.

Für Einfuhren, für die hinsichtlich des Wertzolls oder des spezifischen Zolls Zollpräferenzen gelten, ist bei der Berechnung des Zusatzzolls diesen Präferenzen Rechnung zu tragen.

Erzeugnisse, die sich auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden, sind gleichfalls von der Anwendung des Zusatzzolls ausgenommen. Es ist also angezeigt, diesbezüglich spezifische Vorschriften vorzusehen.

Die Einführung der Einfuhrlizenzregelung greift nicht ihrer Ablösung durch ein Verfahren der raschen und informatisierten Registrierung der Einfuhren vor, sobald dieses Verfahren rechtlich abgestürzt und praktisch angewendet werden kann. Eine entsprechende Bewertung wird am 31. Dezember 1997 erfolgen.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

([1]) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.
([3]) ABl. Nr. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.
([4]) ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.
([5]) ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M1

Artikel 1

(1) Die zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates [1] nachstehend „Zusatzzölle" genannt, können nach den Bedingungen der vorliegenden Verordnung während der in ihrem Anhang angegebenen Zeiträume auf die dort aufgeführten Erzeugnisse angewendet werden.

(2) Die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

(1) Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und die dort angegebenen Zeiträume übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission [2] betreffend die Überwachung der Präferenzeinfuhren eine Aufstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Warenmengen.

Diese Meldungen erfolgen jeweils mittwochs bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) für die in der Vorwoche in den freien Verkehr übergeführten Mengen.

(2) Zollanmeldungen zur Überführung von in dieser Verordnung genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, bei denen einige der in Anhang 37 von Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Angaben fehlen, können von der Zollstelle auf Antrag des Anmelders angenommen werden; dennoch müssen sie zusätzlich zu den Angaben in Artikel 254 dieser Verordnung eine Angabe über die Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Wenn das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß Artikel 260 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von in dieser Verordnung genannten Waren angewendet wird, müssen die vereinfachten Anmeldungen, zusätzlich zu anderen Anforderungen, eine Angabe zur Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Wird das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 263 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von in dieser Verordnung genannten Waren angewendet, muß die Mitteilung an die Zollbehörden, auf die in Artikel 266 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Bezug genommen wird, alle notwendigen Daten für die Identifizierung der Waren und eine Angabe der Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Artikel 266 Absatz 2b findet keine Anwendung auf Einfuhren von in dieser Verordnung genannten Waren.

Artikel 3

(1) Sobald für eines der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und einen der dort genannten Zeiträume festgestellt wird, daß die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen die entsprechende Auslösungsschwelle überschreiten, wird von der Kommission ein Zusatzzoll erhoben.

(2) Der Zusatzzoll wird auf die im Anwendungszeitraum dieses Zolls in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen angewendet, wenn

— ihre zolltarifliche Einstufung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3223/94 bewirkt, daß bei der Einfuhr die höchsten spezifischen Zollsätze für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind, und

[1] ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.
[2] ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

▼M1

— wenn die Einfuhr während des Anwendungszeitraums des Zusatzzolls erfolgt.

▼B

Artikel 4

1. Der gemäß Artikel 3 erhobene Zusatzzoll entspricht einem Drittel des im gemeinsamen Zolltarif für das betreffende Erzeugnis vorgesehenen Zolls.

2. Für Einfuhren, für die hinsichtlich des Wertzolls Zollpräferenzen gelten, entspricht der Zusatzzoll, soweit Artikel 3 Absatz 2 Anwendung findet, einem Drittel des für das betreffende Erzeugnis geltenden spezifischen Zolls.

Artikel 5

1. Von der Erhebung des Zusatzzolls ausgenommen sind:

a) Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten gemäß Anhang 7 der Kombinierten Nomenklatur eingeführt werden,

b) Erzeugnisse, die sich im Sinne von Absatz 2 auf dem Transportweg in die Gemeinschaft befinden.

2. Erzeugnisse auf dem Transportweg in die Gemeinschaft sind Erzeugnisse, die

— das Ursprungsland verlassen haben, bevor die Erhebung des Zusatzzolls beschlossen wurde,

und

— mit einem Transportdokument befördert werden, das am Verladeort des Ursprungslands bis zum Entladeort in der Gemeinschaft gültig ist und vor der Erhebung des genannten Zusatzzolls ausgestellt worden ist.

3. Die Betreffenden erbringen den Zollbehörden den Nachweis, daß die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Die Behörden können jedoch anerkennen, daß die Erzeugnisse das Ursprungsland vor dem Zeitpunkt der Anwendung des Zusatzzolls verlassen haben, wenn eines der folgenden Dokumente vorgelegt wird:

— Im Falle des Seetransports das Konnossement, aus dem hervorgeht, daß die Verladung vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist;

— im Falle des Eisenbahntransports der Eisenbahnfrachtbrief, der von den Eisenbahnstellen des Ursprungslands vor diesem Zeitpunkt angenommen wurde;

— im Falle des Transports mit Kraftfahrzeugen der Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) oder jedes andere im Ursprungsland vor diesem Datum ausgestellte Versanddokument, sofern die Bedingungen der bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte im Rahmen des gemeinschaftlichen bzw. gemeinsamen Versandverfahrens eingehalten sind;

— im Falle des Lufttransports der Luftfrachtbrief, aus dem hervorgeht, daß die Fluggesellschaft die Erzeugnisse vor diesem Datum angenommen hat.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M21**

ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein „ex“, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslösungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	190 805
78.0020			— 1. April bis 30. September	17 669
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	7 037
78.0075			— 1. November bis 30. April	4 555
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	1 109
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	82 028
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	331 166
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	81 509
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	85 422
78.0155	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	251 805
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	15 983
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 101
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	653 748
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	39 597
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	242 649
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	23 432
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	86 224
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	3 378

▼**M21**

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslösungs-schwelle (in Tonnen)
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	81 605